

1. Amtsdauerbeschränkung der Regierung

Die Verfassungskommission votierte generell gegen eine Amtsdauerbeschränkung des Regierungschefs und wandte sich damit, wie sie zu verstehen gab, gegen den «starrten Parlamentarismus»,⁶⁶ der auf die liechtensteinischen Verhältnisse nicht passe. Er sei mit «unruhigen Begleitererscheinungen» verbunden, da alle vier Jahre mit einem Wechsel des Regierungschefs gerechnet werden müsse. Dies sei der Fall, wenn man die Amtszeit des Regierungschefs mit derjenigen des Landtages verknüpfe, wie dies die Regierungsvorlage in § 79 vorsah.⁶⁷ Sie sprach sich für eine zeitlich unbegrenzte Amtsdauer des Regierungschefs aus und änderte dementsprechend die Regierungsvorlage, wobei sie die Amtsdauerbeschränkung der Regierungsräte, die sich an derjenigen des Landtages orientierte, bestehen liess.

Dieser Beschluss der Verfassungskommission fand aber keine Mehrheit im Landtag, der sich in der Sitzung vom 24. August 1921 für einen Mittelweg entschied und die Amtsdauer des Regierungschefs und seines Stellvertreters auf sechs Jahre festsetzte und diejenige der Regierungsräte und ihrer Stellvertreter mit der Amtsdauer des Landtages verband, wie dies schon die Regierungsvorlage und die Verfassungskommission vorgeschlagen hatten.

Diese Diskussion über die Amtsdauerbeschränkung zeigt auch, welche politische Bedeutung dem Regierungschef innerhalb der Regierung beigemessen wird, die an diejenige des Landesverwesers in der bisherigen Regierung des Fürsten erinnert. Seine hervorgehobene Stellung unterstreicht, dass die Bestellung einvernehmlich zwischen Fürst und Landtag erfolgen soll. Sein Regierungsamt liess es nicht zu, dass er wie die Regierungsräte gleichzeitig auch dem Landtag angehören konnte.⁶⁸ Es war das Bestreben der konservativen Kräfte, den Regie-

66 Hans Nawiasky, Rechtsgutachten, S. 21.

67 Vgl. Herbert Wille, Regierung und Parteien, S. 112 ff.

68 Nach dem Bericht über die Beschlüsse der Verfassungskommission gefasst in den Sitzungen vom 15. und 18. März 1921 (Berichterstatter Dr. Eugen Nipp), S. 4, in: LLA, RE Verfassungsakt 1921/963, müssen die Regierungsräte «nicht Abgeordnete sein, sie können es aber sein». Siehe heute Art. 46 Abs. 4 LV in der Fassung LGBl. 1997 Nr. 46, wonach die Mitglieder der Regierung nicht gleichzeitig auch Mitglieder des Landtages sein können.